



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Leitfaden für die Zusammenarbeit mit der Pensionskasse Musik und Bildung

BV-Pläne

1. Wahl eines neuen Vorsorgeplans

Mit der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung hat sich jeder Betrieb für einen der 5 verfügbaren BV-Vorsorgepläne entschieden. Die Wahl des Vorsorgeplanes ist in der Anschlussvereinbarung verbindlich festgehalten.

Selbstverständlich steht es dem Betrieb frei, auf den Jahreswechsel hin einen anderen Vorsorgeplan zu wählen. Bitte beachten Sie, dass der Wechsel in einen anderen Vorsorgeplan nur im Konsens mit Ihren angestellten Personen erfolgen kann. Wenn Sie sich für einen neuen Vorsorgeplan entschieden haben, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Mitteilung, in welcher der Entscheid unmissverständlich festgehalten ist. Für Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

2. Anmeldung

Bitte füllen Sie für jede neu eintretende und zu versichernde Person innert 14 Tagen nach Diensteintritt eine Anmeldung Vorsorgeplan BV aus. Dieses finden Sie auf der Website der Pensionskasse Musik und Bildung; Papierkopien erhalten Sie auf Wunsch bei der Geschäftsstelle.

Seite 1 ist vom Betrieb auszufüllen. Seite 2 anschliessend von der zu versichernden Person ausfüllen lassen. Bitte beachten Sie, dass die Gesundheitsfragen in jedem Fall auszufüllen sind.

3. Beitragsbestimmung, Lohnabzug des Arbeitnehmerbeitrages

In Tabelle 2 des Anhangs 1 zum Reglement Vorsorgeplan BV finden sich die Gesamtbeiträge aller BV-Pläne.

Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um den Gesamtbeitrag (Betrieb und versicherte Person) handelt. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig. (z.B. 40% Arbeitnehmer, 60% Betrieb). Die entsprechenden Lohnabzüge sind auf allen AHV-pflichtigen Lohnzahlungen (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen, etc.) vorzunehmen. Das für den Beitragssatz massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

4. Abrechnung mit der Pensionskasse

Die Pensionskasse ermittelt aufgrund der für das Vorjahr gemeldeten Personen und deren Löhne den voraussichtlichen Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Dieser wird Ihnen in Form einer gleich bleibenden Quartalspauschale in Rechnung gestellt. Unterjährige Personal- und Lohnmutationen werden im Rahmen dieser pauschalen Beitragserhebung nicht berücksichtigt.

Bitte melden Sie uns bis spätestens 15. Januar die effektiven Löhne des vergangenen Jahres. Sie erhalten dazu im November eine Lohnmeldeliste. Die Meldung kann auch mit einer Fotokopie der AHV-Lohndeclaration erfolgen.

Aufgrund dieser Lohnmeldung erhalten Sie eine Jahresabrechnung, abzüglich der geleisteten Quartalspauschalen. Ein Saldo zu Ihren Gunsten wird Ihnen zurückvergütet. Ein Saldo zu unseren Gunsten ist innert 30 Tagen zahlbar.

Zugleich ist diese Schlussrechnung die Basis für die Quartalsrechnungen des folgenden Jahres.

Fälligkeit der Beiträge, Verzugsfolgen

Die Quartalspauschalen sind grundsätzlich per Ende des betreffenden Quartals bzw. 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig (späteres der beiden Daten). Bei Zahlungsverzug hat die Pensionskasse Musik und Bildung nach Art. 104 OR das Recht, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins in Höhe von 5% zu erheben.

5. Vorsorgeausweise

Basierend auf den gemeldeten Jahreslöhnen des Vorjahres erstellt die Pensionskasse Musik und Bildung für jede versicherte Person einen persönlichen Ausweis.

Das entsprechende Vorsorgeverzeichnis wird dem Arbeitgeber zugestellt. Die persönlichen Ausweise werden den versicherten Personen direkt zugestellt.

6. Unterjährige Lohnänderungen, unbezahlter Urlaub

Unterjährige Lohnänderungen sowie unbezahlter Urlaub (mit geplanter Weiterbeschäftigung) sind der Pensionskasse Musik und Bildung nicht zu melden. Massgebend für die Vorsorge ist einzig die im Kalenderjahr ausgerichtete Lohnsumme, unabhängig davon, in welchen Monaten Sie verdient wurde.

7. Abmeldung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person mit Ihrem Betrieb benötigen wir eine Austrittsmeldung. Der gemeldete Lohn des laufenden Jahres bis Austrittsdatum kann nach erfolgtem Austritt nicht mehr geändert werden. Die Abmeldung ist vom Betrieb auszufüllen, wobei der Betrieb die Angaben über die neue Vorsorgeeinrichtung bei der abzumeldenden Person einholen und angeben muss.

8. Geltendmachung von Vorsorgeleistungen

Alter

Bei Erreichen des Pensionsalters von 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) Jahren zahlt die Pensionskasse Musik und Bildung Altersleistungen an die versicherte Person. Bitte besprechen Sie die hierbei möglichen Optionen der vorzeitigen Pensionierung bzw. Teilpensionierung sowie des Kapital- bzw. Teilkapitalbezuges rechtzeitig mit der versicherten Person. Hinweise bezüglich der Möglichkeiten sowie den geltenden Fristen finden Sie im Reglement. Bitte teilen Sie uns eine vorzeitige Pensionierung so früh wie möglich mit.

Invalidität

Bitte melden Sie der Geschäftsstelle spätestens nach einer Wartefrist von 3 Monaten, wenn eine versicherte Person krankheits- oder unfallbedingt zu mindestens 25% erwerbsunfähig geworden ist.

Tod

Stirbt eine versicherte Person, so bitten wir Sie um unverzügliche Meldung an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird in diesen Fällen so rasch wie möglich die notwendigen Schritte einleiten, um die versicherten Todesfalleistungen zu erbringen.

9. Zusatzplan

Die Pensionskasse Musik und Bildung bietet nebst der BVG-Vorsorge (BV-Pläne) auch Zusatzpläne für die Versicherung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit an, die sogenannten Vorsorgepläne SE

Personen, die sich für die freiwillige berufliche Vorsorge interessieren, sollen sich direkt mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen.